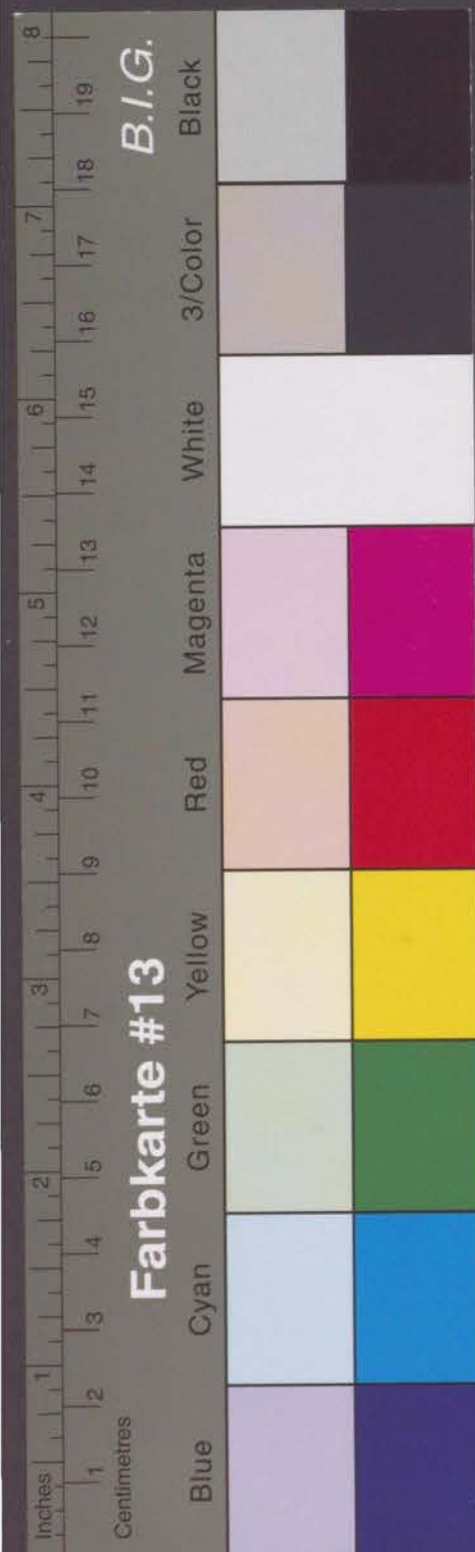


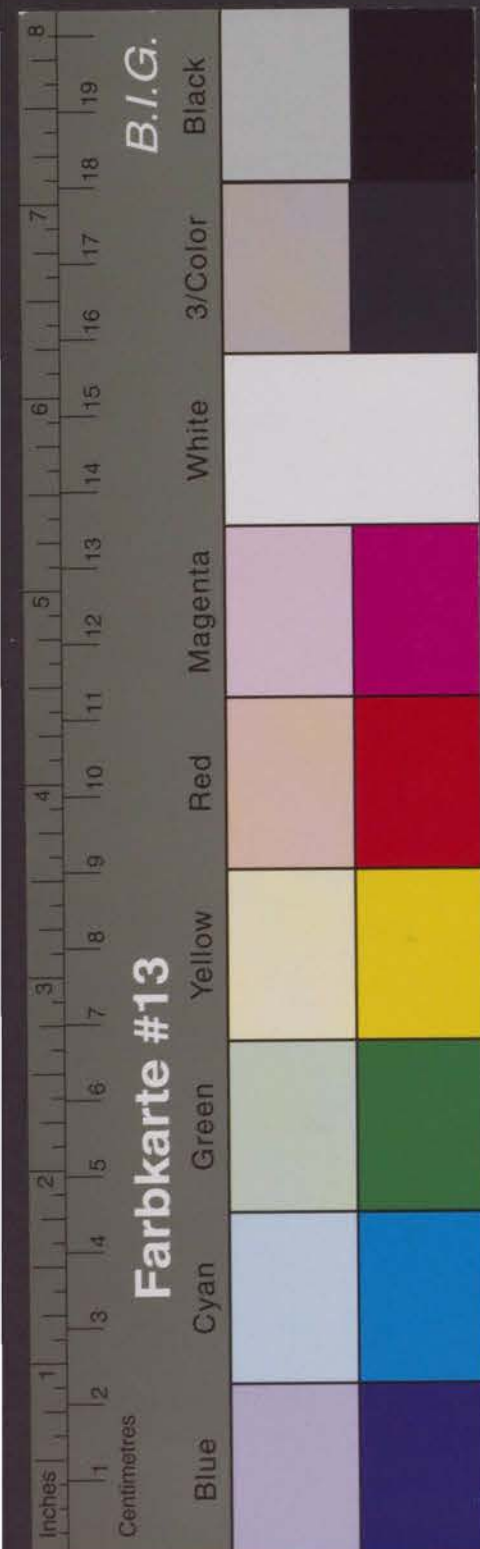


Kreisarchiv Stormarn A 1

Kreisarchiv Stormarn

Bestand A 1

377



Kreisarchiv Stormarn A 1

2 2
In Rohlshagen Hofe Diensthändeln
Dienst-Reglement ist flüchtig und unvoll-
ständig Arbeit geschehen, worin, Del

Domäne Rohlshagen

Betr. Dienstreglement

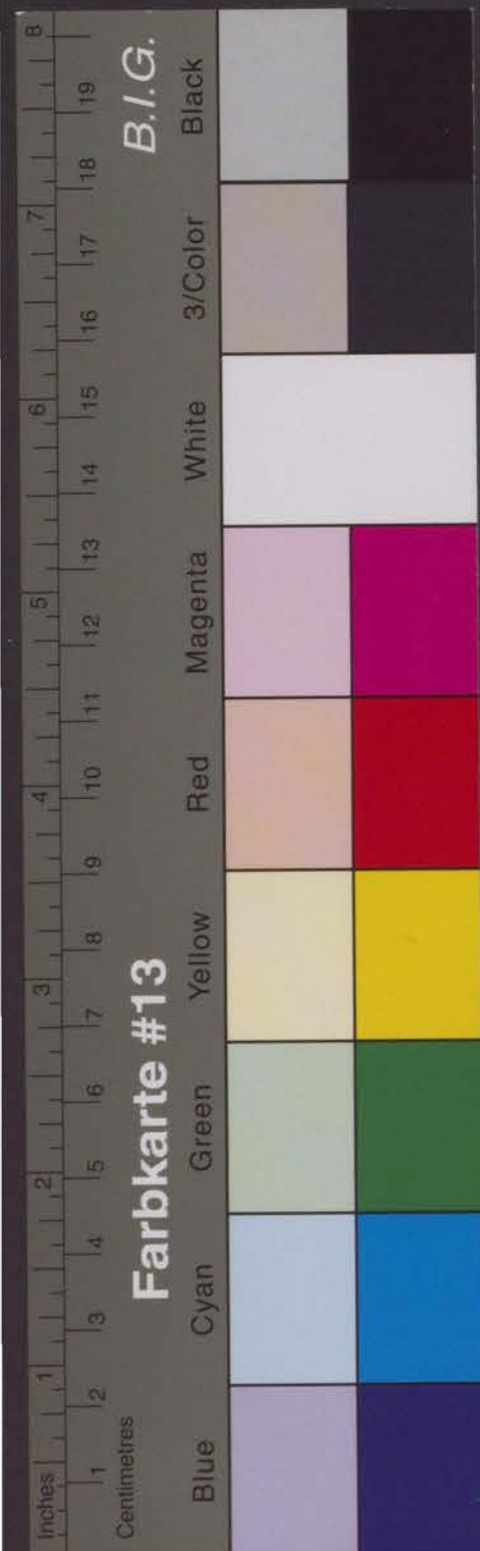
1764

1. nent findet
Diensthandeln
flüchtig und
publicirt,

Diensthandeln
flüchtig und
in Eiche
n, nicht ist
in Rohlshagen
von jederzeit
all Gunde
n an der
nubsthandeln
n nicht ist
ist die Morgens
finden müssen

2. Gunde
zeit flüchtig
n, so zum
n an der
n Rohlshagen, n
finden, und

3. n von demselben anbleiben, Del
dem flüchtig und auf der Anweisung,



Kreisarchiv Stormarn A 1

2

2

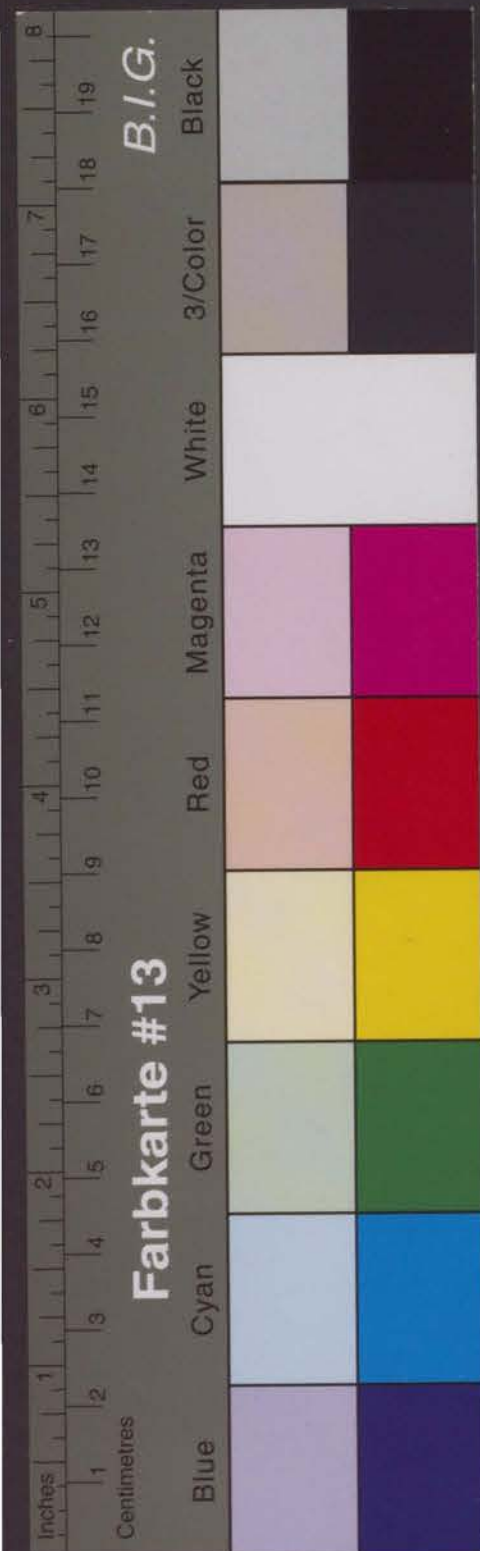
Da unterthänigst angezeigt worden, dass
die zu Rolfshagen Hofe Dienstleistenden
Unterthanen, nicht allernachst nach dem
Dienst-Reglement ihre Pflicht und unter-
süchte Arbeit gesörig vorbringen; So
wird ein solches Dienst-Reglement für die
unterthänigsten und zu der Dienstleistenden
Unterthanen Untersucht und öffentlich
bekannt gemacht und publicirt,
nämlich, dass

S. 1.

Die zu solchem Hofe gehörigen Dienstleistenden
Leutnants, als Rümpel, Neertz, sowie die
Gefahren als Sub-Subalternen, als die in Eiche
befindliche Ratskammer und ferner, nicht ohne
niedrigen Gefallen nach, zu Hofe kommen
und Dienste vorbringen, sondern jederzeit
dort zu sein, sowie mit dem- und dem-
Dienstleistungen sollen, und sind an solchen
Orten zu vorbringen als ihnen anzuweisen
wird, zu dem Ende die des Kommandes von
Haben und der Unterthänigkeit im Auftrage Morgens
an den bestimmten Orte sich einzufinden müssen

S. 2.

Sollen zum Flügel, wenn die Unterthänigkeit
nicht selber sich einzufinden, jederzeit künftlich
Befehl gegeben, auf die angegebenen, so zum
Flügel anzuweisen worden, zu gleicher
Zeit an dem Orte der auf die Doppel, wo-
für sie beauftragt sind, sich einzufinden, und
keiner von demselben anzu bleiben; So
dem Flügel nach der Anweisung,



Die Flügel allermahl egal, stellen und
glänze tiefer und bräunlicher machen,
aus einer nicht tiefer noch tiefer sein
der andere Flügel, und wird zugleich
findet man vor, daß die Unteroffiziere
schuldig und gesellen sein sollen, das
Flügel des Landes, nach der Anweisung
mehr als einmahl zu thun, nach dem ge-
setzt wörtl. und für gut gefunden worden
mögk. Damit aber demnach ihre Dienste
dadurch nicht vernachlässigt werden, so soll
dasingen zu ihrer Veranlassung das
bisherige schuldige sygen das Land
nicht mehr von ihnen gesellen, sondern
durch den Herrn von Tost bestraft werden.

S. 3.

Das Korn. Anweisung: welche die Unteroffiziere
nach bisheriger Gewohnheit außer den
großen Tagen zu verrichten schuldig sind,
müssen die Güterwirthe unter der selben
verrichten, oder ^{aber} wenn dazu tüchtige Leute,
welche solches recht verstehen und einen
Finger ausgeben.

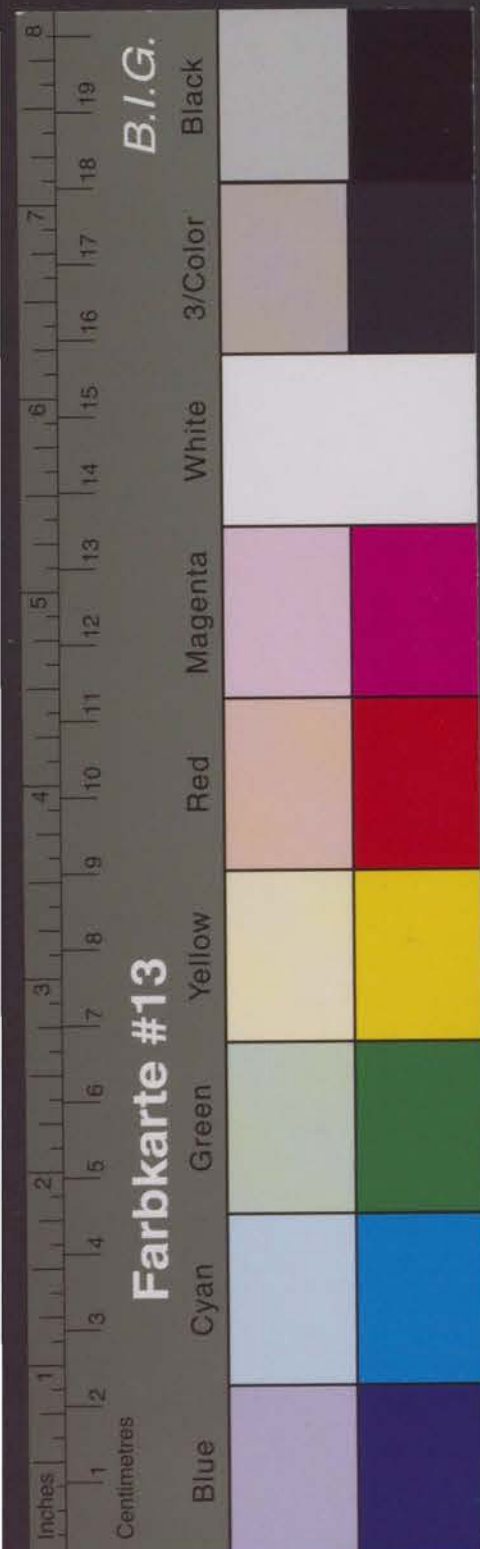
S. 4.

Sollen die gesammten, bei diesem Güter oder
großen dienstpflichtigen Unteroffizieren schuldig
und gesellen sein, das Winter das Mor-
ganat im Ost Ufer, zur Sommerzeit aber
das Morgant im Diabon Ufer an den besel-
ten Orte zu verrichten ihrer Dienste,
jedemahl zu verrichten, eine Runde nur
Mittag zu halten, und das Sommer vor

Nach Ufer Abende, zu Winterzeit aber
nicht für eine Ufer wieder zu Hause gehen,
und demnach in der Zeit und dem
frühe zu stehen in solcher Zeit das selbe
schuldig sind, nach bisheriger Gewohnheit,
nicht dem Tost zu bleiben und einen zu Hause
zu stehen, das das selbe nicht dem andern
Tag solan nicht, und ist winterzeit alle die-
jenige Arbeit zu verrichten, welche ihnen
angeordnet wird, und in fall ein oder
ander sich widerständig zeigen oder
nicht zur Arbeit bleiben mögk, so soll der Pros-
tor solches Güter für die Mayst und Jervallt,
denjenigen mit dem Keller oder sonst ge-
richtlichen Prozeß, nach in solchiger zu
halten den übrigen Zeitverrichtungen
zu belegen, und ist der selbe noch dazu ge-
halten, die vorerwähnte Arbeit außer der die
schuldigen Tost Dienste nachher zu veran-
lassen zu verrichten.

S. 5.

Soll nicht länger sich unterstehen, durch das
noch auf dem Feld, das selbe Korn oder
große zu fassen, noch beym fassen das
Land, solchiger vorzuzieh oder linderliche
Weise, den Korden unter die Füße zu werfen
und zu verrichten, nicht keine Operation
oder Tordall, wieder das Korn kommen
noch zur Umgebung, zu verrichten, bei
Verrichtung der übrigen Tostprozeß
und über dem zu veranlassen das selbe
eine dann nicht mehr zum Tostprozeß
geflügel wird, die Unteroffiziere sich zu



ihren Weide mit dem Grase zu bewässern,
so auf Füssen zu beschleunigen. Auch
verfunden, nicht weniger das Abende
ihre Pferde zu fassen zu lassen verbunden
sind; daher aber die Untertanen der
Vorsteh. Neers, wegen der aufzunehmenden
Menge des Abends ihre Pferde nicht zu fassen
können, haben sich selbst mit der
Weide zu befassen, so ihnen vom Hofe dazu
zu ihrer Lustbarkeit angewiesen wird.
Wie dann auch der Förster gefallen ist zu
Einsparung der Zeit, dass die Untertanen
nicht auf dem Felde, nicht so viel Gras
verfunden, sondern andere Stellen angewiesen.
In Ansehung der Neers aber hat der selbe
bei der Fütterung Zeit, besonders wenn sie
das Weide mit ihren Pferden auf dem Hofe
bleiben würden, ihnen das bequemste Gras
entweder in den Kaddern oder anderen
bestimmten Stellen angewiesen zu lassen.

S. 6.

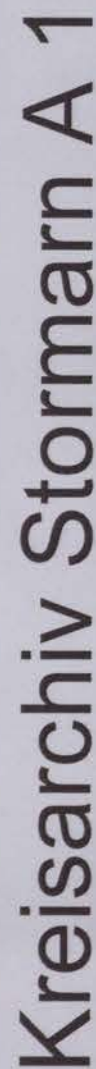
Verweist die Hofe dienstleistende Untertanen
wie bisher gebräuchlich, in der Woche
drei Tage die Fütterung der Pferde, die
sonst demnach zuerst in der Fütterung als Winter
Zeit, die letzten die drei ersten Tage
der Woche, und die anderen, die drei letzten
Tage in der Woche, auf nach beiderseitiger
Anweisung jeder Untertanen, wenn das Gras
mangelhaft ist, bis das halbe Korn und die
Anweisung sind zu Boden gebracht ist, täg-
lich einen zu fassen. Dienstleistungen und an
ihnen abgelesen sind angewiesen wird,
solche Arbeit beschaffen müssen.

4
Wenn aber die dienstleistende Untertanen
nicht allemal vermögend sind die ihnen ob-
liegende Dienste präzise leisten zu können;
so ist der Förster da er ihnen Untertanen
auf Verlangen, ihre schuldigen Steuern Dienst
nach ihrem Gefallen, jedoch dergestalt
zu verrichten erlaubt, dass jeder der
selben seine Fütterung Dienste um fünf jeder
Woche geteilt habe, das Füttern der ge-
stalt einzurichten verbunden, dass wenn
13 Diner Fütterung zu einer Zeit kommen,
so dass der Förster das Füttern mit denen
bis fünf vom Hofe gefallenen 8 Diner Füt-
terung verrichten.

Wenn aber 13 bis 19 incl. Diner Fütterung
zu einer Zeit sich finden, als dann wird
der eine von ihnen beiden abweisen der
allerhöchsten Anzahl der Fütterung bestan-
den Fütterung, mit zum Füttern abweisen.
Unterhalb über 19 Diner Fütterung zu einer
Zeit kommen; so wird auch der zweite a
Serenissimo bestanden Fütterung gleichfalls
zum Füttern mit abgegeben, und die so
angegeben, als wenn selbige in der Fütterung
mitgegeben füttern.

So lange aber nicht über 13 Diner Fütterung
zu einer Zeit kommen, so lange ist auch
der Förster schuldig, mit denen ihm da
vergeben 2 Fütterung, gleich denen Dienst-
leistenden Untertanen ohne Verzug das
Füttern zu verrichten.

Wobenan ferner die Untertanen



f. 7.

S. 8.

5

S. 9.

S. 10.

S. 11.

S. 11.

Salzger Saal und Färbekammer und anfangs
 auf einander voran, auf den
 Sp. Salzen zu arbeiten da von, muß
 die Färberei auf 1000 Mailen vorsetzen
 und an den 1sten auf 1000 Mailen der
 Tage, auf 1000 Mailen aber vier Tage
 dauern, und in der Färbzeit 1000
 sollt gut gehen, und soll jeder Mann
 gewandig 10000 Roden und 10000
 Roden oder 10000 Roden auf 1000
 10000 Roden und 10000 Roden; in 1000
 muß auf der Färberei mit 1000 Roden
 10000 Roden 10000 Roden die 1000
 10000 Roden 10000 Roden.

S. 12.

Die Verfassung des Corps nach der Müßigkeit
besitzt das Leventenim Leventen und
Leventen soviel, als viel zur Aufstel-
lung erforderlich, sind die Unteroffiziere
abermäßig in Folge davon zu sein
soll, und wird ihnen selbst in den Dienst
daran zuverletzt.

S. 13.

Sie werden nun zu dem künftigen
Sonntag in der freundlichen Sonntags-
Tag-Lese. Dienste sein fortwährend, jedoch,
da die halbe Zeit zu der Zeit zu der
ihnen ungesagten Arbeit sich anwenden,
und nur Ablauf der selben nicht so gar
Abend, bei willkürlicher Noth, magen;
wie dann auch

S. 14.

S. 14.
Die Ruffen, welche von ihren schuldigen
Lehn- und sonstigen Abgaben, Diensten,
und sonstigen, nicht rechtmässig und ge-
wöhnlich, willkürlich abzuführen
zu lassen, schuldig und gehalten seyn
sollen; Und da die kleinen Ruffen
bisher die Pacht ihres Landes zu zahlen, jeder-
zeit verbunden gewesen, künftighin aber
solche vom Lehn selbst, mit den dazu
benötigten Anordnungen, abgeben
sollen, so ist es, statt dessen künftighin zu
festgesetzter Zeit mit den dazu
und zu festgesetzter Zeit zu den
Dienstleistungen, als nämlich ihren
gewöhnlichen, nicht anders, als
vorher, beizutreten, so zu thun.

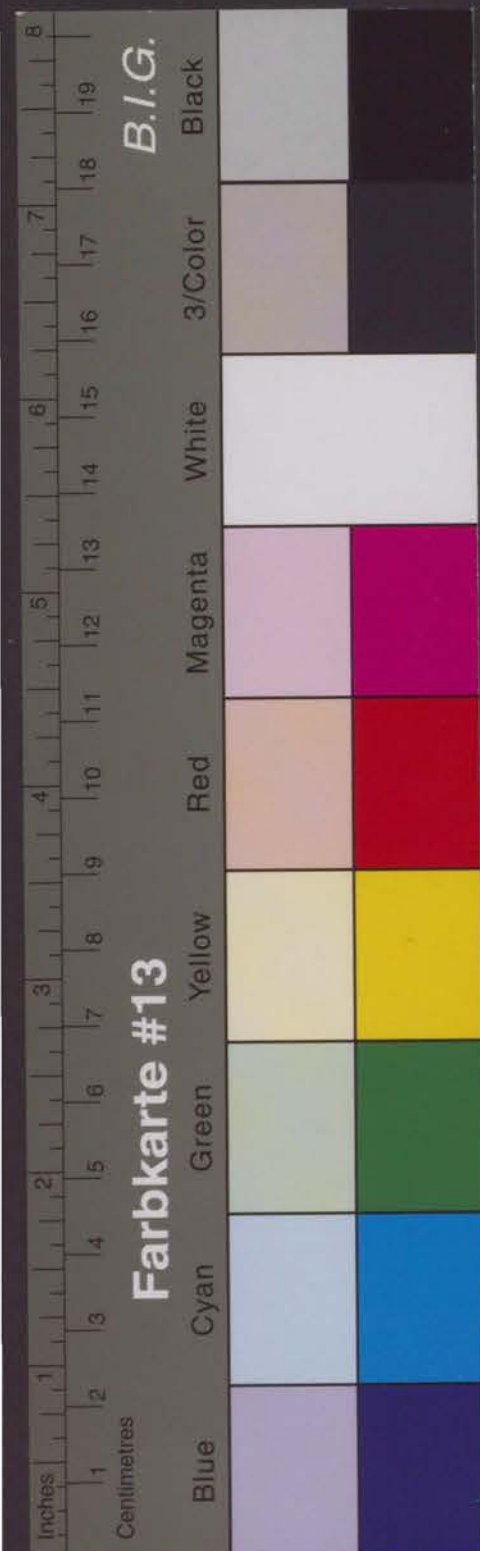
P. 15.

Voll niemand und zwar bey Strafe Acht
tägiger Gefängniß mit Prüßung Wasser
und Brod, sich unterstehen auf dem Hofe
in oder bey den Häusern und Gärten oder
dem Hof, Esbad zu rauchen, aufzufahren
übertrabanden fall, die vorerwähnte Straf-
dienst außer übriger Strafe von dem Ver-
braucher hinweg auf vorerwähnten inorden.

S. 16.

3. 10.
In uns die Dorfschaften Rämpel, Neers, Nake,
Stuvenborn, Sievershütten und Breiten-
beckhorst den Pöride-Graben in besörriger
Besriedigung setzen müssen, und dann
bereits in anno 1730 erworben worden,
daß, gleichwie zu Todendorf rings umher
der Pöride-Graben von Dielen Fuß tief und
acht Fuß breit mit Laubeln, Wieseln und
Jungdraufassen besetzt und verwahrt
werden soll, und dann die Dorfschaft Nake,
Sievershütten, Breitenbeckhorst und Stu-
venborn bereits den Anfang gemacht, und
nunmehr befaßt, die nöthige Besriedigung
über Sulzgerstall herlangel wird. Alle
werden dieselbe, so sehr sie sich schuldig
finden, von Anfang angriffen, zu rechter
Zeit und sobald es möglich, versehenen Graben
in Stand zu setzen, und wenigstens alle Ja-
hre gewisse Anzahl Küsten hergestalt von
zu werfthigen, und eine dieselbe werfth
zu ihrem eigenen Soulagement und Nutzen
zu nützen, daß, sie nicht züßeln mit den
Zümen bebüdet werden; so wird das defi-
derate soviel eher vermündet. Und da





Kreisarchiv Stormarn A 1

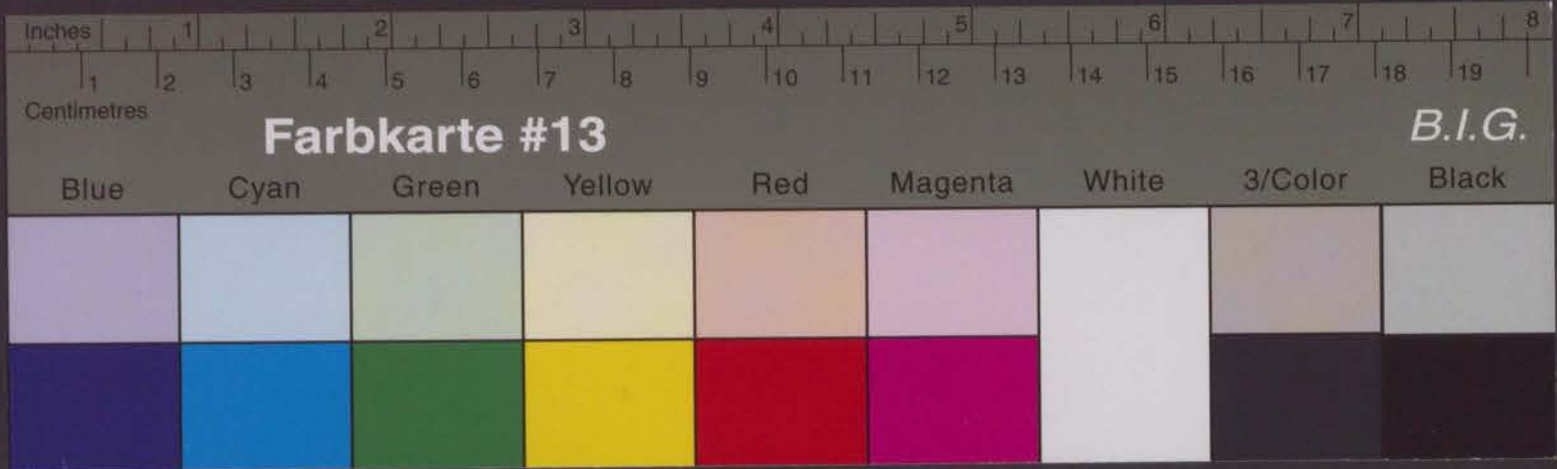
und ließ die Unterthanen, auf begehren lassen,
daß, wenn nicht dienstpflichtigen Untertha-
nen fliehen im Kindeßte yalommen, so
dann der Knecht 6 Wochen, und wenn nicht
dienstpflichtigen Unterthanen fliehen
stirbt, der Knecht 4 Wochen zu Hause, und
von dannen Tusa-Cayan befraget seyn müßte.
Ferner über von dannen Unterthanen
weder Concessionen noch Privilegia produ-
cirt werden können; Wiß, solches Mißbräuch
von nun an insonderheit gänzlich abzustel-
len, da, wenn gleich solches vorher im der
Zeit sein die Dorfschaften Nake, Stavenborn,
Severshütten und Breitenbeckhorst ihre Dien-
ste umsonst in natura bei Poltschagen yalri-
stet, yossetzen, nitte durch deren Abgang die
Tusa-Dienste dem Fürsten dergestalt ver-
ringert worden, daß yegenswärtig die
Tusdienste nicht yürnehmlich von dannen Unter-
thanen bestritten werden können, viel-
mehr alles dortan gegenwärtig durch
Freunde für Geld zu dingende Knechte ya-
setzen müßte.
Vestlich sind worden alle und jede zu die-
sem Ende dienstpflichtigen fernerhin
und fernerhin noch mehr noch stiel
ungewissen, Verhoffentlich auch
yossetzungen in Verfassung ihrer
zu leistenden schuldigen Tusa-verpflicht
Opum-als Land-Dienste jederzeit sich
yabüßend zu betragen und in allen,
bei Normierung nachdrücklicher Le-
straffung, solchem nachzukommen, und

7
darinnen einmüßig das Gegengheil
verfügen zu lassen;
Alle von nun an dieselbe allerselbst sich
unterthänigst zu stellen, und die Trittau-
sche Tramba, falls mit größter und mög-
licher Noth, als den Ballen-Filzen, für nöthig
erachtet werden müßte, alle Assisten-
ce jederzeit ex officio zu leisten haben.
Geben unter Unserm nurgedrük-
tem Rente-Cammer-Insiegel,
Kiel den 17^{ten} August 1764.

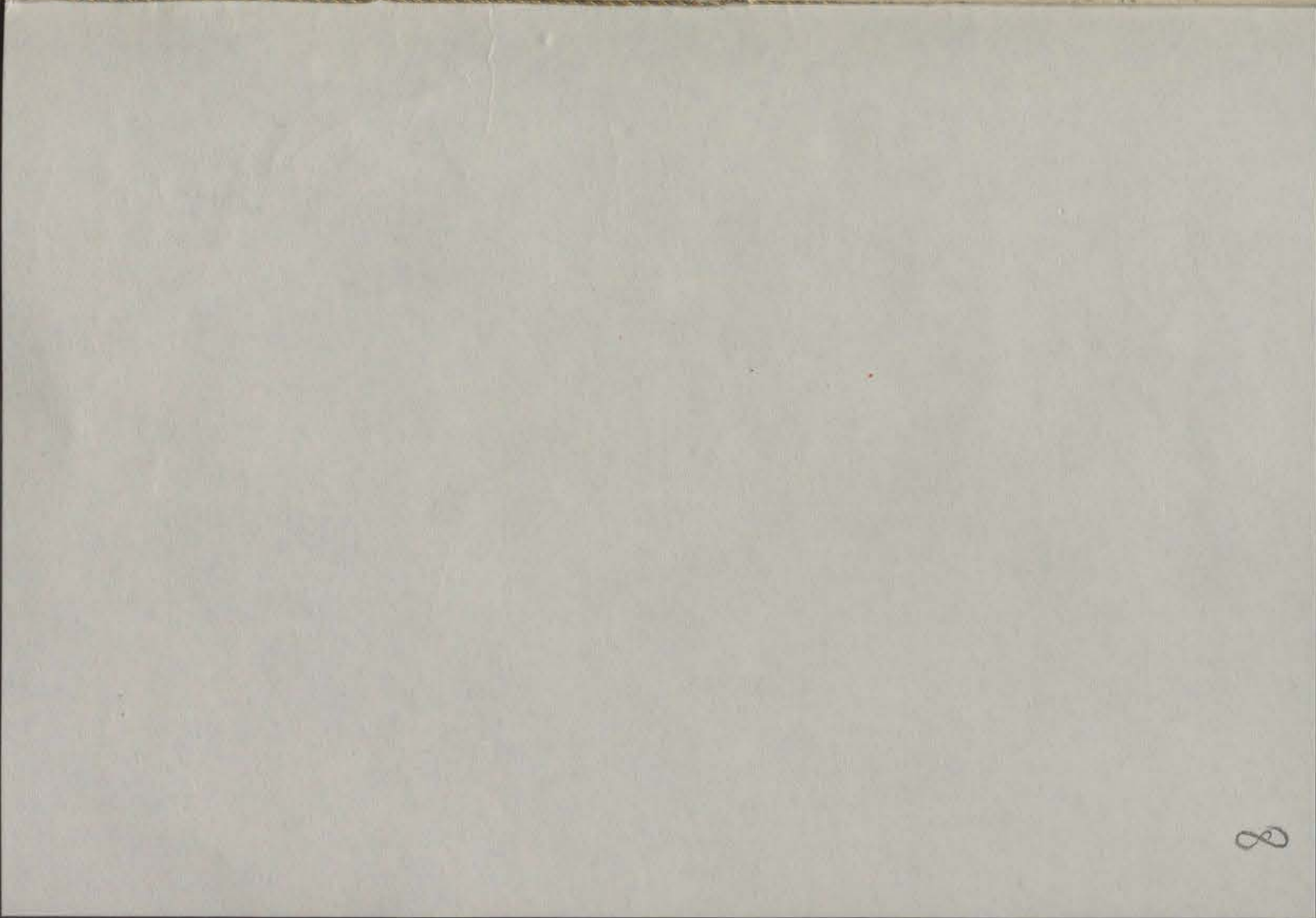


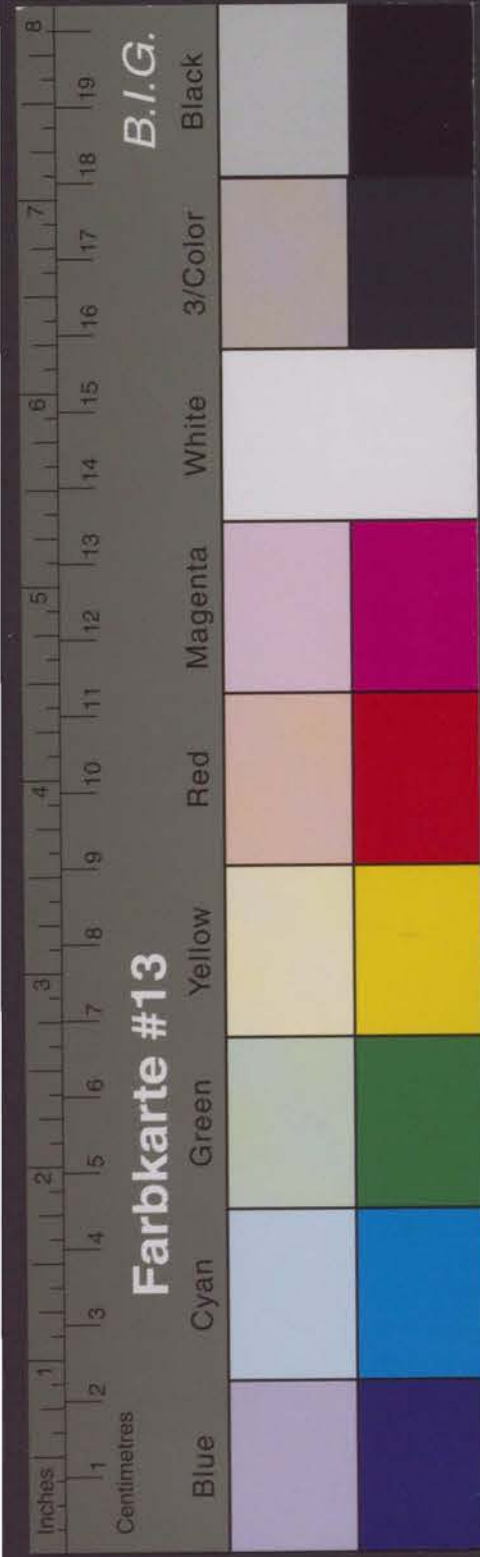
W. Seckorff

Baran



Kreisarchiv Stormarn A 1





Kreisarchiv Stormarn A 1

